

1137 feierte der französische Thronfolger Ludwig (VII.) zu Bordeaux seine Hochzeit mit Eleonore, der Erbin des Herzogtums Aquitanien und der Gascogne; das Paar ließ sich bei dieser Gelegenheit krönen, und Ludwig empfing die Huldigungen der Großen⁴³). Da er schon 1131 in Reims zum König geweiht worden war, ist die Bordelaiser Zeremonie verschieden beurteilt worden. Während P. E. Schramm in ihr eine bloße Festkrönung ohne konstitutive Bedeutung sah⁴⁴), dachte G. Tellenbach im Anschluß an eine ältere Tradition eher an eine aquitanische Herzogsweihe⁴⁵). Eine weitere gaskonische Krönung ist nicht überliefert. Aber daß der Akt von 1137 als Einweisung des neuen Herzogs (bzw. Grafen) verstanden werden konnte, dafür sprechen nicht nur die Huldigungen, die sich anschlossen; sondern auch spätere Nachrichten über eine kirchliche Übertragung der Grafenwürde deuten in die gleiche Richtung. Im Chartular von Saint-Seurin, das im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts entstanden ist, findet sich eine Aufzeichnung, welche von der Herrschaftsübergabe in Bordeaux berichtet⁴⁶). Sie beginnt mit einer legendarischen Erzählung, wonach der heilige Amandus die Grafschaft einst dem heiligen Severinus anvertraut und nach dessen Tod verfügt habe, daß künftig jeder Graf sein Amt vom heiligen Severinus empfangen solle: auf den Altar von Saint-Seurin müsse er sein Schwert legen und es von dort zusammen mit einer Fahne zurückerhalten. Diese *consuetudo* wird von dem Verfasser als geltendes Recht ausgegeben, die Nichtbeachtung mit Kirchenstrafen bedroht. Daß die hagiographische Einkleidung keinen Glauben verdient, braucht nicht erst erörtert zu werden; aber für die Verhältnisse des 12. Jahrhunderts verliert der Text darum nicht seinen Wert. Ein Fälschungsmotiv ist nicht erkennbar, zumal da nicht einzusehen ist, wie der Fälscher jemals mit seinen Ansprüchen hätte durchdringen können, wenn diese nicht tatsächlich im Herkommen verwurzelt gewesen wären; und andererseits paßt dieses Herkommen gut zu der faktischen Unabhängigkeit vom französischen Königtum, deren sich die Gascogne mindestens seit dem 10. Jahrhundert erfreute. Auch hat in

⁴³) Suger, Vie de Louis VI le Gros, c. 34, ed. H. Waquet (1929) S. 232; Chronique de Morigny, III § 2, ed. L. Mirot (2^e 1912) S. 69.

⁴⁴) König von Frankreich 1, 128—130; zu dem Begriff „Festkrönung“ s. zuletzt C. Brühl, Fränkischer Krönungsbrauch u. das Problem der „Festkrönungen“, HZ. 194 (1962) 265—326.

⁴⁵) G. Tellenbach, Über Herzogskronen und Herzogshüte im Mittelalter, DA. 5 (1942) 70.

⁴⁶) J.-A. Brutails, Cartulaire de l'église collégiale Saint-Seurin de Bordeaux (1897) S. 6—8, Nr. VII, vgl. S. 10 f., Nr. IX.